

Beitragsordnung für den „Merseburg-Tourist“ e.V.

Beitragsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.11.2006

Artikel 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§ 7 b der Satzung).

Artikel 2 Eingruppierungen

- (1) Bei der Aufnahme in den Merseburg-Tourist e.V. werden Mitglieder aufgrund der von ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingruppiert.
- (2) Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.

Artikel 3 Beherbergungsbetriebe

- (1) Beherbergungsbetriebe zahlen pro Zimmer 5,00 €.
- (2) Der Mindestbetrag für Beherbergungsbetriebe beträgt 50,00 €
- (3) Der Höchstbetrag für Beherbergungsbetriebe beträgt 600,00 €

Artikel 4 Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe (z.B. Gaststätten und Cafés) zahlen einen Beitrag von 1,00 € pro Stuhl in ständig betriebenen Räumen, mindestens jedoch 50,00 €.

Artikel 5 Sonstige Wirtschaftsunternehmen

sind Unternehmen, die nicht unter Artikel 3 und 4 einzuordnen sind.
Der Beitrag der sonstigen Wirtschaftsunternehmen richtet sich nach deren Mitarbeiterzahl.

1 - 10 Mitarbeiter 100,00 €
ab 11 Mitarbeiter 150,00 €

Artikel 6 Banken, Kreditinstitute, Versicherungen

Banken, Kreditinstitute und Versicherungen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 250,00 €.

Artikel 7 Verbände, Organisationen und Behörden

Verbände, Vereinigungen, Stiftungen und ähnliche Organisationen sowie Behörden zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 100,00 €.

Artikel 8 Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften

Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 0,05 € pro Einwohner. Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres.

Artikel 9 Einzelpersonen

- (1) Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von 25,00 €.
- (2) Einzelpersonen, die Inhaber, Gesellschafter oder leitende Angestellte eines Unternehmens oder einer Institution nach Artikel 3 bis 7 sind, treten in die Beitragspflicht dieses Unternehmens oder dieser Institution ein, sofern dieses Unternehmen oder diese Institution nicht Mitglied des Merseburg-Tourist e.V. ist.

Artikel 10 Sonstige Mitglieder

- (1) Sonstige Mitglieder, die von dieser Beitragsordnung nicht namentlich erfasst sind, zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.
- (2) Gemeinnützige Vereine (nach § 21 BGB) sind von der Beitragszahlung ausgenommen, sofern vom Vorstand keine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 11 Härtefälle

Der Vorstand kann bei begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

Artikel 12 Fälligkeit und Teilberechnung

- (1) Die in dieser Beitragsordnung genannten Beträge sind Jahresbeiträge. Sie werden vom Vorstand im Januar des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind in einer Summe am 15.2. des gleichen Jahres fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein bei, so wird für das betreffende Jahr für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft $1/12$ des Jahresbeitrages berechnet.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.